

Ergänzende Bestimmungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Dienstleistungen) für die Bereiche Raesch-Hygiene und Druckprüfung

1. Allgemeine Leistungen

- § 1 Das RAESCH Service-Team führt alle Arbeiten entsprechend der geltenden Trinkwasserverordnung sowie den anwendbaren DVGW-Arbeitsblättern durch und arbeitet streng nach den relevanten Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen. Druckprüfungen werden nach DVGW-Merkblatt W 400-2 durchgeführt.
- § 2 Alle Prozesse und Analyseergebnisse während einer Dienstleistung werden vom Raesch Service-Team kontinuierlich überwacht und protokolliert.
- § 3 Der Auftraggeber hat die durch das RAESCH Service-Team zu regenerierende, zu reinigende oder zu desinfizierende Anlage am Anreisetag nach unseren Vorgaben so vorzubereiten, dass die Maßnahme ohne Zeitverzögerung erfolgen kann. Alle Maßnahmen können ohne Unterbrechung, d. h. Zug um Zug durchgeführt werden. Die Preise gelten nur bei einer Beauftragung aller Positionen. Trinkwasserbehälter sind uns besorgen zur Verfügung zu stellen. Der genaue Ablauf der Maßnahme ist im Vorfeld zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen.
- § 4 Das RAESCH Service-Team kann nach vorhergehender Absprache z. B. Flansche/Anschlüsse zur Kreislaufspülung montieren. Umfangreiche Montagearbeiten müssen in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber durchgeführt werden.
- § 5 Sollte der Auftrag durch Gründe, die der Kunde zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht durchführbar sein oder sollten Wartezeiten entstehen, so trägt der Kunde die dadurch entstandenen Kosten und Folgekosten.
- § 6 Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer für den Nutzungsausfall der Anlage, der bis zur Inbetriebnahme (bzw. Wiederinbetriebnahme) ggf. entsteht, nicht heranziehen. Für evtl. von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachte Gebäude- und Anlagenschäden übernehmen wir keine Haftung, außer sie wurden grob fahrlässig verursacht.
- § 7 Der Auftraggeber stellt dem RAESCH Service-Team bei Bedarf einen ortskundigen Mitarbeiter zur Klärung organisatorischer Fragen (Lokalität, Zufahrtswege etc.) zur Verfügung, der die ggf. notwendigen Schaltungen für Pumpen, Schieber etc. durchführt.
- § 8 Der Auftraggeber stellt die erforderliche Energie (380 V/400 V) sowie Wasser in Trinkwasserqualität gem. TrinkwV während der gesamten Maßnahme kostenlos zur Verfügung. Das Heranbringen der Energie liegt im Aufgabenbereich des Auftraggebers.
- § 9 Baustellensicherungen erfolgen durch den Auftraggeber.
- § 10 Wir übernehmen die Gewähr, dass die Maßnahme fachgerecht und sorgfältig durchgeführt wird.
- § 11 Dem Auftraggeber obliegt es, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass durch Absperrung der Anlage(n) vom Netz während der Reinigungsarbeiten kein Wasser für den menschlichen Gebrauch entnommen werden kann.
- § 12 Das RAESCH Service-Team übergibt dem Auftraggeber nach der Maßnahme nur sorgfältig neutralisiertes Schmutz- und Spülwasser. Dem Auftraggeber obliegt die Verantwortung für die Beseitigung von verbrauchter und neutralisierter Reinigungs- oder Desinfektionslösung, Spritz- und Spülwasser.
- § 13 Mängel hat der Auftraggeber unverzüglich, spätestens 48 Stunden nach Beendigung der Arbeiten, schriftlich anzuzeigen.
- § 14 Für die Durchführung unserer Arbeiten setzen wir voraus, dass bei der Erstellung, Bereitstellung bzw. Vorbereitung des Gegenstandes unserer Dienstleistung die allgemein anerkannten Regeln der Technik, z. B. die DVGW- und ATV-Arbeitsblätter, die VDI-Richtlinien und DIN-Normen durch den Auftraggeber beachtet wurden. Bei Nichtbeachtung trägt der Auftraggeber die hieraus entstehenden Kosten

2. Leistungen Trinkwasserbehälter

- § 1 Das RAESCH Service-Team führt bei der Desinfektion oder Desinfektionsreinigung je nach Zustand des Behälters eine chemisch-mechanische oder eine chemische Sprühreinigung/-desinfektion aller mit Wasser in Berührung kommenden Behälterinnenflächen mit einem hochwirksamen Reinigungs-/desinfektionsprodukt durch.
- § 2 Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Behälteranlage nach der Maßnahme nicht mehr betreten, unverzüglich gespült und mit bis zu 60% mit Trinkwasser befüllt wird. Unmittelbar im Anschluss daran erfolgt die Schöpfprobe (akkreditierte Probenahme, Analyseparameter gem. TrinkwV) aus der Kammer.
- § 3 Abspritzen und Abziehen der Bodenflächen in der Behältervorkammer und/oder dem Rohrkleber sowie Reinigung evtl. vorhandener Fenster von innen mit einem desinfizierenden Spezialreiniger erfolgt auf Anfrage und gegen Berechnung.
- § 4 Zustandsdokumentation der Trinkwasserbehälterkammern mit einer Digitalkamera, Feststellung von Mängeln und Schäden am Bauwerk sowie Speicherung und Aushändigung auf einer CD-ROM oder Farbdruck erfolgt auf Anfrage und gegen Berechnung.

3. Leistungen Druckprüfung von Trinkwasserrohrleitungen

- § 1 Bei Temperaturen <4° C sind Druckprüfungen nur in Ausnahmefällen und mit zusätzlichem Aufwand durchführbar, der ggf. gesondert berechnet wird.
- § 2 Die Bereitstellung, die Montage und die Demontage aller druckfesten Rohrverschlüsse sowie die Entlüftungsmöglichkeiten erfolgen bauseits für uns kostenfrei.
- § 3 Alle ausgeschriebenen Abschnitte werden, wenn nicht anders beschrieben, in einem Stück druckgeprüft.
- § 4 Die Prüfung wird zunächst nach dem „Beschleunigten Normalverfahren“ durchgeführt und bei eindeutigen Ergebnissen (das heißt: entweder entsprechend den Prüfkriterien aus W 400-2 eindeutig bestanden oder eindeutig nicht bestanden) damit auch abgeschlossen. Sollte das Prüfergebnis eine eindeutige Aussage nicht zulassen, so wird bei Vorliegen der unter § 7 genannten bauseitigen Voraussetzungen in das „Normalverfahren“ übergeleitet, mit 12 Stunden Vor- und 3 Stunden Hauptprüfung. Das kann der Fall sein, wenn der gemessene Druckabfall so geringfügig über dem zulässigen Wert liegt, dass auch die Sättigung der Zementmörtelaukleidung als Ursache angenommen werden kann, während alle anderen Parameter nicht auf eine Undichtigkeit hinweisen.
- § 5 Wenn die „Bauseitigen Voraussetzungen“ nicht gegeben sind, dann ist die Druckprüfung nach dem „Beschleunigten Normalverfahren“ unabhängig vom Ergebnis vollständig abgeschlossen.
- § 6 Gleiches gilt für offensichtliche Undichtigkeiten: Mit der daraus folgenden Bewertung „Nicht Bestanden“ ist der Leistungsumfang der Druckprüfung vollständig erbracht, d. h. Undichtigkeiten hat nicht der Druckprüfer zu vertreten.
- § 7 Bauseitige Voraussetzungen:
- Rohrleitung wird uns gefüllt und entlüftet übergeben.
 - Der Auftraggeber gewährleistet, dass die Möglichkeit zum Aufbringen der Druckmanometer (1 1/2" oder 2", Außengewinde (AG) oder Innengewinde (IG)), sowie eine wirksame und ausreichende Rohrentlüftung bauseitig vorhanden sind
 - Der Ort des Einbaus der Drucktechnik ist durchgängig frostfrei und kann mit Kleintransportern angefahren werden.
 - Trinkwasser zum Nachdrücken steht mit mindestens 3 m³/h mit Vordruck am Einbauort der Drucktechnik zur Verfügung. Schnittstelle für die Druckpumpe ist ein freies Gewinde zwischen 1" und 2" (IG oder AG). Der Anschlusspunkt darf nicht auf dem zu prüfenden Rohrabschnitt liegen.
 - Zum Anbau der Drucktechnik benötigen wir außerdem einen Anschluss auf dem zu prüfenden Rohrabschnitt. Schnittstelle zur Drucktechnik ist ein freies Gewinde zwischen 1/2" und 2" (IG oder AG).
 - Der zu prüfende Rohrabschnitt ist druckfest vom übrigen System getrennt. Bei nicht zugfesten Verbindungen setzen wir Widerlager nach den technischen Regeln voraus.
 - Technische Voraussetzung für die unter Umständen erforderliche Überleitung des „Beschleunigten Normalverfahrens“ in das „Normalverfahren“ ist zusätzlich zu den vorgenannten Punkten ein Stromanschluss 400 V/16 A am Einbauort der Drucktechnik (bei Notstrom: Laufzeit mind. 12 Stunden).

4. Leistungen Desinfektion von Trinkwasserrohrleitungssystemen

- § 1 Die Bereitstellung, die Montage und die Demontage aller druckfesten Rohrverschlüsse sowie die Entlüftungsmöglichkeiten erfolgen bauseits für uns kostenfrei.
- § 2 Der Auftraggeber gewährleistet einen Wasservolumenstrom, mit dem das zu desinfizierende Trinkwassersystem innerhalb von fünf Stunden befüllt werden kann. Wird dieser Wasservolumenstrom unterschritten, verlängert sich auch die Systembefüll- oder Systemspülzeit und damit der anzurechnende Arbeitsaufwand. Eine Ausnahme hiervon bilden Hauswassernetze und Fernleitungen.
- § 3 Alle ausgeschriebenen Abschnitte werden, wenn nicht anders beschrieben, in einem Stück desinfiziert.
- § 4 Bauseitige Voraussetzungen:
- Die Entnahmestelle für Spülwasser liegt max. 50m entfernt.
 - Der Auftraggeber gewährleistet, dass eine geeignete Zudosierstelle (1 1/2" oder 2", AG oder IG) bauseits vorhanden ist.
 - Ableitungsmöglichkeit des Spülwassers bauseits gem. WHG (in Abhängigkeit vom eingesetzten Produkt – siehe Sicherheitsdatenblatt), Entfernung max. 50m.
- § 5 Die Anforderungen für die Durchführung der Maßnahme (Vor-Ort-Parameter wie z.B. Entfernung Spülwasserentnahmestelle, Anschlüsse für den Eingang und den Ausgang der Leitung, Ableitung des Spülwassers) werden aufgenommen und auftragsbezogen vor Auftragsvergabe festgelegt. Änderungen werden dokumentiert. Die sich aus den Änderungen ergebenden Mehrkosten trägt der Auftraggeber.
- § 6 Umfang der Desinfektionsmaßnahme:
- einmaliges Befüllen des Systems unter gleichzeitiger Zudosierung des entsprechenden Desinfektionsmittels
 - analytische Überwachung des Desinfektionsmittels während der Standzeit
 - gründliches Freispülen des Systems
 - Probenahme (siehe kostenpflichtige Extraleistungen)
- § 7 Nach der Probenahme ist bis zum Vorliegen des Analyseberichtes eine mäßige Spülung des gefüllten Systems durch den Auftraggeber zu gewährleisten, um eine Wiederverkeimung zu vermeiden.
- § 8 Der Auftraggeber gestattet uns, jederzeit zur eigenen Qualitätsüberwachung auf unsere Kosten Wasserproben an uns geeignet erscheinenden Stellen zu entnehmen.

5. Abweichungen bei der Zusammenlegung der Leistungen Druckprüfung und Desinfektion

Die bauseitige Voraussetzung für Druckprüfungen (Nr. 3 § 7) „Rohrleitung wird uns gefüllt und entlüftet übergeben“ entfällt.
Nr. 4 § 2 „Gewährleistung Wasservolumenstrom“ gilt auch für die Druckprüfung.

6. Kostenpflichtige Extraleistungen

- § 1 Reinigungsleistungen an Trinkwasserrohrleitungssystemen werden gesondert berechnet. Die Abrechnung erfolgt nach Rapportberichten oder Angebot.
- § 2 Die Entnahme von Wasserproben kann durch das RAESCH Service-Team fachgerecht durchgeführt werden und umfasst eine akkreditierte Probenahme unmittelbar im Anschluss an das Freispülen des Systems (Analyseparameter gem. TrinkwV) an der Entnahmestelle (0), am Ende der Leitung (1) und eine Kontrollentnahme nach 10 Minuten am Ende der Leitung (1a). Nach der Entnahme wird die Wasserprobe einem akkreditierten Prüfinstitut übergeben, das die vorgeschriebenen Untersuchungen durchführt. Der Auftraggeber erhält anschließend den entsprechenden Analysebericht.
- § 3 Alle Arbeiten können gegen einen Mehrpreis auf Wunsch auch abends begonnen und in der Nacht fortgeführt werden.
- § 4 Bei Bedarf stellen wir ein eigenes Notstromaggregat zur Verfügung.